

Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 62 (1964)

Heft: 1

Artikel: Die Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Autor: Lejeune, L. / Schmied, G.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-951541>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Aufmerksamkeit:

Leider haben wir im Zentralvorstand ein Rücktritt bekanntzugeben. Sr. Ruth Zaugg, sieht sich gezwungen, wegen Arbeitsüberhäufung und drei Monate Abwesenheit ihr Amt als Vizepräsidentin niederzulegen.

Wir nehmen nur mit grösstem Bedauern von dieser Demission Kenntnis, freuen uns aber, dass wir Sr. Anne-Marie Fritsch, Kantonsspital Liestal, Ihnen ab 1. Januar 1964 als Vizepräsidentin vorstellen dürfen. Sr. Anne-Marie ist uns nicht fremd, sie hat 1963 als Ersatz für die abwesende Beisitzerin geamtet.

Nun ist Sr. Fridy Vogt, unsere eigentliche Beisitzerin vom Kongo zurück; wir heissen sie herzlich Willkommen in unserer Mitte.

Wir erinnern daran, dass laut Art. Paragraph 20 der Statuten, Anträge an die Delegiertenversammlung spätestens Ende Februar an den Zentralvorstand einzureichen sind.

Eintritte:

Sektion Baselland

Sr. Ruth Bauer, Rittergasse 2, Bottmingen, geb. 1924

Sr. Marguerite Morgenegg, Bezirksspital Dornach, Hauptstrasse 1, geb. 1936

Sektion St. Gallen

Frl. Luzia Hollenstein
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1943

Frl. Agnes Noser,
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1928

Frl. Ruth Stüssi,
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1939

Frl. Maria Regli,
Frauenklinik St. Gallen, geb. 1942

Wir heissen die neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Für den Zentralvorstand:

Die Präsidentin: Sr. Alice Meyer

Die Aktuarin: Hedy Clerc

+ SCHWEIZ. ROTES KREUZ

Vom Schweiz. Roten Kreuz erhielt Sr. Alice Meyer, Zentralpräsidentin, nachfolgende Briefe, welche wir hier veröffentlichen.

Ich erlaube mir, beiliegend die Kopie eines Briefes zu senden, welchen Herr Dr. J.-P. Perret, beigeordneter Arzt, des eidgenössischen Gesundheitsdienstes, uns am 18. November übergeben hat. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Aufmerksamkeit ihrer Schwestern, welche sie fähig finden einen solchen Posten einzunehmen, hierauf lenken würden. Sagen Sie ihnen bitte, im Falle sie sich interessieren für diese Arbeit, von Herrn Dr. Perret die nötigen Formulare zum ausfüllen zu verlangen. Für die Einschreibung und jegliche Auskunft, können sie sich an uns oder direkt an Herrn Dr. Perret wenden.

Zum Voraus danken wir Ihnen für ihre Liebenswürdigkeit und grüssen Sie hochachtungsvoll

Croix rouge Suisse

Abt. Krankenschwestern

Weltorganisation für Gesundheit = OMS

Regionales Bureau für Europa

8 Scherfigsvej

8. November 1963

Copenhagen (Danemark)

Herrn Direktor,

Ich habe die Ehre Ihnen mitzuteilen, dass ich die Stelle einer Krankenschwester-Hebamme sichern möchte, welche an dem Plan: PMI gleich Schutz von Mutter und Kind, in Algerien, angegliedert wird. Die zu dieser Stelle gehörenden Funktionen sind die folgenden:

1. Dem Chef der OMS Gruppe des PMI, helfen der Regierung die Meinungen über Kranken-

pflege und Geburtshilfe zu geben, und besonders:

a) das Fördern der Tätigkeiten der Dienste der PMI im Bereich der Krankenpflege und Geburtshilfe.

b) Die Inkraftsetzung der Pläne bezüglich Krankenpflege und Geburtshilfe im Rahmen der Aktion für Gesundheit in Stadt und Land, wie es vorgesehen ist im Projekt des Gesundheitsdienstes für Algerien.

c) die Tätigkeiten der PMI-Dienste im Bereich der Krankenpflege und Geburtshilfe, in Bezug auf die Gründung von Demonstrationszonen für Gesundheit auf dem Lande.

2. Die Meinungen über die Fragen des PMI wie sie in den Programmen der Krankenpflegeschoolen, und ärztlichen Hilfsdienstschulen bestehen, und mithelfen beim Unterricht dieser Fragen.

3. Jeden Monat Rapport ablegen, nach den erhaltenen Instruktionen, dem Chef der Gruppe des OMS für Schutz von Mutter und Kind.

Die Besoldung welche dieser Stelle zukommt (P3) ist 7460 Dollar im Jahr, zusätzlich die angepassten Zulagen.

Ich wäre Ihnen dankbar wenn Sie mir bei der Bestellung dieses Postens helfen würden indem Sie mir Kandidatinnen vorschlagen würden. Zu diesem Ziel sende ich Ihnen beiliegend acht Fragebogen des OMS welche von den Kandidatinnen ausgefüllt werden (vorzugsweise mit Maschine geschrieben) und an dieses Bureau zurückgesandt werden müssen. Da ich diesen Posten in der kürzesten Zeit besetzen möchte, wäre ich Ihnen sehr dankbar wenn Sie mir baldmöglichst antworten würden.

Es ist wohl verständlich, dass das Ausfüllen der Formulare keine Verpflichtung weder für die Kandidatin noch für die Organisation sein wird.

Dr. P. van de Cluseyde
Directeur

Die Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft

möchte nachstehendes Reglement, das die Neufassung der Wiederholungskurse für die Basel-Land-Hebammen ab 1. Januar 1964 enthält, in der Schweizer Hebamme publiziert wissen. Ausser den obligatorischen Wiederholungskursen wird alljährlich ein eintägiger Fortbildungskurs abgehalten, an welchem ebenfalls alle Hebammen teilnehmen müssen.

Diejenige Neuerung aber, die die Hebammen sicher am meisten freut, ist der Beschluss des

Regierungsrates — auf Antrag der Sanitätskommission — nach welchem den Hebammen nach dem zurückgelegten 30. Dienstjahr ein Dienstaltersgeschenk, in der Regel eine Uhr mit Widmung bis zum Höchstbetrag von Fr. 200.— abgegeben wird.

Dieser Beschluss freut auch uns, die wir als Angehörige anderer Kantone nicht als Nutzniesser in Frage kommen — und wäre zur Nachahmung sehr zu empfehlen.

Die Redaktion

Reglement

betreffend Wiederholungs- und Fortbildungskurse für Hebammen sowie die Kontrolle der Gerätschaften und Ausrüstungen der Hebammen

(Vom 26. November 1963)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf die Paragraphen 2 und 10 des Gesetzes über das Sanitätswesen vom 20. Februar 1865, Paragraph 6 des Gesetzes betreffend das Hebammenwesen vom 28. September 1908 sowie einen Antrag des Sanitätsrates,

beschliesst:

1. Wiederholungskurse

§ 1

Für die theoretische und praktische Fortbildung der Hebammen in der Geburtshilfe werden im Kantonsspital Liestal dreitägige Wiederholungskurse durchgeführt. Jede praktizierende Hebamme hat diesen Kurs alle zwei Jahre einzeln zu absolvieren.

§ 2

Die Kurse sind für alle praktizierenden Hebammen obligatorisch.

Zu Beginn eines jeden Jahres erhalten die wiederholungskurspflichtigen Hebammen von der Sanitätsdirektion eine entsprechende Voranzeige.

Das Aufgebot an die einzelne Hebamme erfolgt durch den Chefarzt für Geburtshilfe und Gynäkologie des Kantonsspitals Liestal, welcher der Sanitätsdirektion mit einer Kopie davon Kenntnis gibt.

§ 3

Die Hebammen erhalten Unterkunft und Verpflegung im Kantonsspital Liestal. Sie unterstehen während der Dauer des Wiederholungskurses der Hausordnung des Kantonsspitals Liestal.

§ 4

Das Ausbildungsprogramm umfasst:

1. Beobachtung der zugeteilten Geburten.



SCHWEIZERHAUS

Kinder-Puder

seit mehr als 40 Jahren erprobt und bewährt. Aufsaugend und trocknend, kühlend und heilend gegen Wundliegen und Hautröte. Von Ärzten, Hebammen und Kliniken empfohlen.



Dr. Gubser Knoch AG. Schweizerhaus Glarus

2. Besprechung der betreffenden Geburten mit den zuständigen Aerzten.
3. Theoretische und praktische Erörterungen und und Anweisungen der Spitalärzte und Spitalhebammen während und nach der Geburt.
4. Beobachtung der Wöchnerinnen und deren Pflege.
5. Beobachtung, Pflege und Ernährung des Säuglings.
6. Mithilfe bei allen einschlägigen Arbeiten und Vorbereitungen.

II. Fortbildungskurse und Kontrolle der Gerätschaften und Ausrüstungen

§ 5

Die Hebammen werden alljährlich zu einem gemeinsamen eintägigen Fortbildungskurs aufgeboden, welcher ebenfalls im Kantonsspital Liestal stattfindet.

Die Teilnahme ist für alle praktizierenden Hebammen obligatorisch.

Das Aufgebot erfolgt nach Rücksprache mit dem zuständigen Chefarzt durch die Sanitätsdirektion.

§ 6

An den Fortbildungskursen kommt in der Regel folgendes Programm zur Abwicklung:

1. Kontrolle der Instrumente und der gesamten Ausrüstung in Bezug auf Vollständigkeit, Reinlichkeit, Unterhalt usw.
Besprechungen von Neuanschaffungen, der Desinfektionsmittel und der übrigen jährlich benötigten Utensilien und deren Beschaffung zu Lasten der Gemeinden.
2. Vorträge nach festgesetztem Plan über einschlägige Gebiete der Geburtshilfe und Säuglingspflege für Hebammen. Anschliessend Diskussion und Besprechung von Einzelfällen.
3. Besprechung von besonderen Fällen, welche die Hebammen in Wiederholungskursen beobachtet haben oder die sie schriftlich vorlegen.
4. Besprechung von Standesfragen ethischer, praktischer und finanzieller Art.
5. Verschiedenes.

III. Leitung der Kurse

§ 7

Die Kurse stehen unter der Leitung des Chefarztes für Geburtshilfe und Gynäkologie des Kan-

tonsspitals Liestal. Dieser kann mit Zustimmung der Sanitätsdirektion dem Oberarzt die Leitung übertragen.

IV. Kosten

§ 8

Die Kosten der Wiederholungs- und Fortbildungskurse übernimmt gemäss Paragraph 6 des Gesetzes betreffend das Hebammenwesen vom 28. September 1908 der Kanton.

Die Entschädigung der Hebammen (Taggeld und Reisespesen) ist Sache der Gemeinden.

V. Schlussbestimmungen

§ 9

Durch dieses Reglement werden das Reglement betreffend Wiederholungskurse für Hebammen vom 6. Mai 1938 und die Vorschriften betreffend Kontrolle der Gerätschaften und Ausrüstungen der Hebammen vom 6. Mai 1938 aufgehoben. Es tritt auf den 1. Januar 1964 in Kraft.

Liestal, den 26. November 1963.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Dr. L. Lejeune

Der Landschreiber:
Dr. G. Schmied

SEKTIONSNACHRICHTEN

Sektion Aargau. Da die neue Hebammenverordnung verschiedener Eingaben zufolge noch nicht bereinigt ist, muss die Generalversammlung auf ungefähr Mitte Februar 1964 verschoben werden. Ort und Zeit werden in der nächsten Ausgabe der Schweizer Hebamme bekanntgegeben.

Derweilen wünschen wir allen unseren Mitgliedern recht frohe Festtage, alles Gute zum Jahreswechsel und besonders den Kranken und Leidenden frohe Zuversicht auf Genesung.

Für den Vorstand: Schw. Käthy Hendry

Sektion Baselland. Advent- und Jubiläumsfeier der Baselbieter Hebammen in Sissach.

Verbunden mit einer Adventsfeier durften diesmal drei Hebammen das fünfzigjährige und vier das dreissigjährige Jubiläum feiern. Es sind dies: Frau F. Schaub, Ormalingen; Frau S. Grieder, Rütenberg; Frau M. Heinimann, Füllinsdorf. Die letzteren Zwei konnten wegen Krankheit leider nicht anwesend sein.

Das dreissigjährige Jubiläum feierten: Frau L. Rudin, Ziefen; Frau E. Kaufmann, Buus; Frau Blanchard, Oberwil; Sr. M. Hofmann z. Zt. im Erholungsheim in Willisau LU, konnte wegen ihrer schweren Krankheit nicht unter uns sein. Zur Eröffnung dieses Festes durfte die Präsidentin Fr. F. Bloch, prominente Gäste begrüssen.

Es waren dies: Sanitätsrat Herr Regierungsrat Ernst Loeliger, der uns allen und ganz besonders den vier Jubilarinnen, die «dreissig Jahre Storchentante» feiern durften, eine nette Stunde gegönnt hat. Er beglückwünschte die Damen und überreichte ihnen eine goldene Uhr mit Widmung. Dieser neue und wohlwollende Beschluss des Regierungsrates sowie der Sanitätsdirektion erfreute die Herzen dieser Glücklichen sehr und nicht zuletzt alle Anwesenden. Er betonte auch den Beschluss der Neuregelung der Wiederholungskurse, der jetzt in Kraft tritt.

Als weitere Gäste waren anwesend: Herr Pfarrer Wagner von Sissach. Er begrüsste uns mit einer Ansprache aus dem Propheten Jesaja.

Frau E. Erb, Präsidentin der Frauenzentrale Baselland, erfreute uns wie immer durch ihre Anwesenheit und ihre gütigen Worte.

Sr. A. Meyer, Zentralpräsidentin und der ganze Vorstand. Delegierte des Gemeinderates von Ormalingen, die Herren Meier, Gemeindepräsident und Gass Vizepräsident, welche Frau Schaub mit herzlichen Worten und Geschenken ehrten. Der Frauenchor von Ormalingen verschönte ihr und

freue Dich mit!



scheint dieses sonnige Kind uns allen zu sagen. Und in der Tat, wer vermöchte sich solch heiterem Lachen, solch überströmender Daseinsfreude zu entziehen? Theresli wächst aber auch unter guten Lebensumständen auf. Es fühlt sich glücklich im Kreise seiner Eltern und Geschwister, und seine Gesundheit ist vorzüglich. Theresli wurde nämlich als Säugling mit Humana aufgezogen. Diese der Muttermilch ähnliche, leicht verdauliche, in der Zusammensetzung vollwertige Säuglingsnahrung hilft mit, an der guten Gesundheit des kleinen Kindes zu bauen. Theresli ist ein schönes Beispiel dafür. Möchten Sie nicht auch Kinder wie Theresli haben?

HUMANA

EIN PRODUKT DER SCHWEIZ. MILCH-GESELLSCHAFT AG HOCHDORF

